

gegangen war. Es entstand in einer Situation, in der die herrschenden Kreise die stürmisch wachsende Arbeiterbewegung mit allen Mitteln zu unterdrücken suchten und deshalb ihr eigenes Strafgesetzbuch im Einzelfall als einen Hemmschuh für die terroristische Unterdrückung betrachteten. Kaum war das Reichsgericht gegründet worden, als es auch schon begann, mit seinen Entscheidungen allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches auszuhöhlen und erweiternd anzuwenden.

Im Widerspruch zum Gesetz wandte es z. B. die Bestimmungen über die Mittäterschaft auf Beihilfe und auch auf Vorbereitungshandlungen an.

In der Periode des Übergangs zum Imperialismus erhoben sich die ersten Stimmen für eine „Reform“, d. h. für eine Beseitigung der im Strafgesetzbuch verankerten bürgerlichen Grundsätze. Schon 1902 wurde die erste Reformkommission von Wissenschaftlern, 1906 die erste Kommission des Reichsjustizamtes gebildet. Seitdem kam es zu mehreren Entwürfen (1909, 1913, 1919, 1922, 1925, 1927, 1930), die kontinuierlich eine bestimmte Linie verfolgten, nämlich die gesetzlich festgelegten Sanktionen im Interesse einer willkürlichen Bestrafung auszuhöhlen und die feudal-absolutistischen, von der bürgerlichen Lehre bekämpften Maßnahmen der Sicherung und unbestimmten Strafen wieder einzuführen.

Die allgemeine Tendenz wird dadurch gekennzeichnet, daß man nach weiten Strafrahmen strebte, die die willkürliche Strafzumessung erleichtern. Zusätzlich wurden das „Richten aus Gnade“ durch freies Milderungsrecht (bis zur Straffreiheit), die alle Proportionalität zerstörende allgemeine Rückfallschärfung und die unbestimmte, vom Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängige „Sicherungsverwahrung“, somit ein System von willkürlichen, außerordentlichen Freiheitsentziehungen und unbestimmten Verurteilungen zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten vor geschlagen. Im Jahre 1902 wurde auf Initiative des Reichsjustizamtes eine Kommission von 8 Professoren gebildet, und 1906 trat eine amtliche Kommission zusammen, die 1909 den „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ veröffentlichte. Dieser Entwurf sah neben den Strafen sogenannte „Sicherungsstrafen“ für „gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher“, eine Erweiterung des Strafrahmens, freies Milderungsrecht und allgemeine Rückfall verschärfungen vor. Von 1911 bis 1913 arbeitete eine neue Strafrechtskommission, die den Entwurf von 1913 anfertigte, der von einer Anzahl der kaiserlichen Kommissionsmitglieder „republikanisch“ (mit geringen Änderungen) zum Entwurf 1919 umgearbeitet wurde.

Es kennzeichnet die Furcht vor der Kritik der Bevölkerung, daß die Verhandlungen und Materialien der Kommission von 1911 bis 1913 als